



Einwohnergemeinden Blauen, Nenzlingen

Vertrag

zwischen

den Einwohnergemeinden Blauen und Nenzlingen

**zur Durchführung der Gesamtmelioration im Gebiet der Gemeinde
Blauen und in den Teilgebieten 'Grenzregulierung Nenzlingen mit
Blauen' sowie 'Blatten' der Gemeinde Nenzlingen**

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Die unterzeichneten Einwohnergemeinden Blauen und Nenzlingen, nachfolgend Gemeinden genannt, vereinbaren hiermit die Zusammenarbeit zur Durchführung der Gesamtmelioration Blauen im Gebiet des rechtskräftigen Perimeters (RRB Nr. 1351 vom 14. Oktober 2008).

1.2 Der Vertrag beruht auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Reglements 'Gesamtmelioration Blauen' der Gemeinde Blauen vom 28. April 2009.

2. Organisation der Gesamtmelioration Blauen

Blauen ist die Leitgemeinde und das Meliorationsverfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton sowie dem Reglement der Gesamtmelioration Blauen.

3. Umfang der Gesamtmelioration Blauen

Das Meliorationsverfahren umfasst das Perimetergebiet der Gemeinde Blauen sowie die Teilgebiete 'Grenzregulierung Nenzlingen mit Blauen' sowie 'Blatten' der Gemeinde Nenzlingen, sofern die Gemeindeversammlung Nenzlingen der Durchführung des Meliorationsverfahrens in den Teilgebieten 'Grenzregulierung Nenzlingen mit Blauen' und 'Blatten' zustimmt.

4. Aufteilung Kosten

4.1 Die Verwaltungskosten der Gemeinde Blauen für die Durchführung der Gesamtmelioration Blauen werden anteilmässig auf die Flächen der Gemeinden im Perimeter umgelegt und verrechnet.

4.2 Die Meliorationsbeiträge der Gemeinden an die beitragsberechtigten Projektkosten der Gesamtmelioration Blauen werden anteilmässig auf die Flächen der Gemeinden im Perimeter umgelegt und von der jeweiligen Gemeinde geleistet.

4.3 Die nach Abzug aller Meliorationsbeiträge von Bund, Kanton und Gemeinden verbleibenden Restkosten werden im Restkostenverteiler nach deren Nutzen auf das beteiligte Grundeigentum verlegt.

4.4. Gesamtmeliorationsvertrag wird wie folgt beschlossen: Über das Meliorationsprojekt im Teilgebiet 'Blatten' der Gemeinde Nenzlingen wird für bautechnische Arbeiten eine separate Rechnung geführt. Der Kontenplan wird von beiden Gemeinderäten beschlossen.

5. Gültigkeit des Vertrages

Der Vertrag tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss Blauen über die Inkraftsetzung des Reglements Gesamtmelioration Blauen in Kraft und gilt bis zum Abschluss der Gesamtmelioration durch die Aufhebung des Gemeindereglements Gesamtmelioration Blauen.

6. Weitere Vertragsbestimmungen

6.1 Gleichzeitig mit der Grenzregulierung zwischen den Gemeinden Blauen und Nenzlingen beabsichtigen die Gemeinderäte, Eigentum und Unterhalt der bestehenden Verbindungsstrasse neu zu regeln.

6.2 Die Kompetenz für die Vornahme von Anpassungen und Ergänzungen dieses Vertrags liegt aufgrund der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen Blauen und Nenzlingen (vgl. Anhang) bei den Gemeinderäten.

6.3 In diesem Vertrag nicht enthaltene Themen können durch die Gemeinden in gegenseitigen Gemeinderatsbeschlüssen geregelt und beschlossen werden.

6.4 Im Einvernehmen der Gemeinderäte Blauen und Nenzlingen kann durch Zusatzvereinbarung auch die Einwohnergemeinde Zwingen mit ihren angrenzenden Gebieten am Meliorationsverfahren der Gesamtmelioration Blauen beteiligt werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der allfälligen Perimetererweiterung durch den Regierungsrat.

7. Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung schlichten die beteiligten Gemeinden im Verständigungsverfahren. Rechtliche Auseinandersetzungen unterliegen den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Einwohnergemeinde Blauen

Blauen, 25.09.2009

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

[Handwritten signatures of the President and the Municipal Administrator of Blauen]



Einwohnergemeinde Nenzlingen

Nenzlingen, 29.9.2009 Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

[Handwritten signatures of the President and the Municipal Administrator of Nenzlingen]

